IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2009

Nr. 2009/1685

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision neu für das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Die GWP wurde durch das Planungsbüro BSB + Partner, Biberist, erstellt und besteht aus den folgenden Planungs- bzw. Genehmigungsunterlagen:

- Nutzungsplan, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3499 / 1, 5.2.2009
- Netzspülplan, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 3499 / 4, 5.2.2009
- Hydraulisches Schema
- Technischer Bericht, Januar 2009
- Hydraulische Rohrnetzberechnung, Januar 2009.

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 20. Februar 2009 bis 20. März 2009. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Protokoll vom 20. April 2009 einstimmig gutgeheissen und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

Für den Bau des neuen Wasserreservoirs "Hochzone" und der zugehörigen Wasser- und Steuerleitungen wird Waldareal beansprucht.

2. Erwägungen

2.1 Die mit dem Bau des neuen Wasserreservoirs "Hochzone" verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine Zweckentfremdung von Waldboden im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz; WaG; SR 921.0) dar. Dafür ist eine Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung) erforderlich. Ein entsprechendes Rodungsgesuch wurde bisher nicht eingereicht, publiziert und öffentlich aufgelegt.

Ansonsten wurde das Verfahren formell richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Eigentümer von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, welche über private Wasserversorgungsanlagen verfügen, haben den Nachweis zu erbringen, dass ihr Trinkwasser (Beschaffung und Qualität) den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Falle ungenügender Verhältnisse haben sie geeignete Massnahmen zur Sanierung oder die Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung zu prüfen und vorzunehmen. Bei unmittelbarem Handlungsbedarf hat die zuständige Baubehörde erforderliche Massnahmen zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

3. Beschluss

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Ausdrücklich ausgenommen von der Bewilligung sind das neue Wasserreservoir "Hochzone" und die zugehörigen Wasser- und Steuerleitungen. Bevor das Reservoir an dem geplanten Standort im Wald bewilligt werden kann, ist in Absprache mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei ein ordentliches Rodungsgesuchsverfahren im Sinne von Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) und Art. 5 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) durchzuführen.

3.3 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge. Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.

3.4 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

3.5 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.

3.6 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z. B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektie-

rung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

3.7 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.8 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.9 Der Netzspülplan ist mit den notwendigen Spülzeiten zu ergänzen.

3.10 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

3.11 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.

3.11.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.

3.11.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil zur Kenntnis zu bringen.

3.12 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil,**
4571 Lüterkofen-Ichertswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	773.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, (sch: ad acta 332.032.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung
Kantonale Finanzkontrolle
Gesundheitsamt Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (Ref. RG2009-010 // Stab; Forstkreis) mit 1 gen. Dossier (folgt später) (4)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (z.H. Forstrevier)
Kantonaler Führungsstab, Hauptgasse 70
Katastrophenvorsorge
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Gemeindepräsidium, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)